

SILKE SCHEUCH & RICHARD LINDNER
RECHTSANWÄLTE BEI DEM BUNDESGERICHTSHOF

RAA SCHEUCH&LINDNER · PORTFACH 111227 · 76133 KARLSRUHE

BUNDESGERICHTSHOF
XI. Zivilsenat

76133 Karlsruhe

WEBERSTRASSE 10
76133 KARLSRUHE
TEL. 07 21 / 6 46 40 + 8 52 23
FAX 07 21 / 6 4 33 18
scheuch-lindner@bgh-anwalt.eu

21.12.2017 L/m
D5/3057

XI ZR 589/17

Mandatsniederlegung

In Sachen

Schmidt gegen EOS Investment GmbH

teilen wir mit, daß wir den
Beklagten/Nichtzulassungsbeschwerdeführer,
Herrn Rudolf Schmidt, nicht mehr vertreten.

Lindner
(Rechtsanwalt)

SILKE SCHEUCH & RICHARD LINDNER

RECHTSANWÄLTE BEI DEM BUNDESGERICHTSHOF

RA S SCHEUCH & LINDNER · POSTFACH 11 12 07 · 76002 KARLSRUHE

Frau Rechtsanwältin
Viviane Fischer
Waldenserstr. 22

WEBERSTRASSE 10
76133 KARLSRUHE
TEL. 07 21 / 8 40 40 - 8 52 28
FAX 07 21 / 8 4 0 3 18
scheuch-lindner@bgh-anwalt.eu

10551 Berlin

per Telefax vorab

21.12.2017 L/m
D5/3056

Unser Zeichen: Schmidt ./ EOS Investment GmbH
Ihr Zeichen: 1007/2017/VF

Sehr geehrte Frau Kollegin Fischer,

in der oben bezeichneten Angelegenheit haben wir uns nach der Unterredung mit Herrn Kollegen Scharpf dazu entschlossen, das Mandat - wie angekündigt - niederzulegen, weil mit dem Ausgleich unserer vorläufigen Kostenrechnung zeitnah nicht mehr zu rechnen ist. Sie erhalten in Kopie unseren an den Bundesgerichtshof gerichteten Schriftsatz.

Herr Kollege Scharpf stellt in den Raum, daß zunächst Prozeßkostenhilfeantrag gestellt werden könnte. Dies erscheint jedenfalls unter Beibehaltung des Mandats und im Hinblick auf die nach nochmaliger Verlängerung am 08.01.2018 endende Begründungsfrist für uns nicht möglich. Dem Mandanten bleibt es allerdings unbenommen, den Prozeßkostenhilfeantrag selbst zu stellen. Dazu muß selbstverständlich die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der am 08.01.2018 ablaufenden Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bei dem Bundesgerichtshof eingehen. Die zur Glaubhaftmachung erforderlichen Belege über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Antrag beizufügen. Weiter sollte darauf hingewiesen werden, daß die

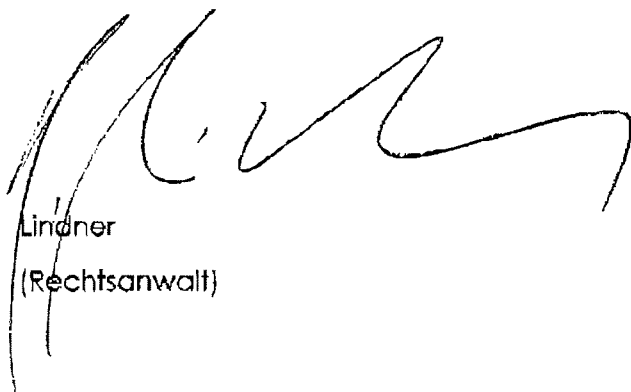
- 2 -

Mandatsniederlegung erfolgte, weil der Kostenvorschub nicht aufgebracht werden konnte. Sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozeßkostenhilfe gegeben sind, würde der Bundesgerichtshof die Erfolgsaussichten der Nichtzulassungsbeschwerde in der Sache prüfen. Kommt er zu einem positiven Ergebnis, wird Prozeßkostenhilfe gewährt. Es kommt dann auch eine Wiedereinsetzung in die versäumte Begründungsfrist in Betracht.

Gleiches gilt, wenn der Bundesgerichtshof die Prozeßkostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussichten verweigert. Auch dann könnte Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist beantragt werden. Dies ist allerdings nur sinnvoll, wenn gegen die Auffassung des Bundesgerichtshofs erhebliches vorgebracht werden könnte.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß wir - sollte keine Prozeßkostenhilfe beantragt werden - auch nach Niederlegung bereit wären, die Nichtzulassungsbeschwerde zurückzunehmen, um die Gerichtskostenbelastung zu reduzieren. Die Weisung müßte uns allerdings insoweit noch vor Fristablauf, dem 08.01.2018, erreichen. Andernfalls wird die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Lindner
(Rechtsanwalt)